**340.21** 1

Einwohnergemeinde Schönenbuch

## Benützungsreglement

für die Skateranlage

**340.21** 2

## Allgemeine Bestimmungen

§1 Die Skateranlage unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Er erteilt den Platzbetreuern die nötigen Weisungen.

§2 Abs. 1: Für Vereinsanlässe und Übungen ist durch die Konferenz der Vereine von Schönenbuch dem Gemeinderat Anfang Februar ein Belegungsplan vorzulegen.

Der Gemeinderat entscheidet endgültig. Eventuelle Änderungen meldet der Gemeinderat unverzüglich den Platzbetreuern.

- Abs. 2: Die alleinige Benützung der gemeindeeigenen Plätzen durch Vereine und Private werden von Gemeinderat bewilligt.
- §3 Reinigung und Pflege des Skaterplatzes besorgt, resp. überwachen die zuständigen Platzbetreuer. Die Skateranlage ist Eigentum des Skatervereines Schönenbuch. Der Skaterverein ist für den Unterhalt der Anlage zuständig.
- §4 Den Weisungen des Gemeinderates ist Folge zu leisten. Vorkommnisse, die gegen dieses Reglement verstossen, hat der Abwart dem Gemeindeverwalter zu melden. Benützern, welche sich nicht an die erteilten Weisungen halten oder welche sich Beschädigungen der Anlagen und Unordnung zuschulden kommen lassen, kann der Gemeinderat die Erlaubnis zur Benützung zeitweise oder gänzlich entziehen.

## **Benützungsvorschriften**

§5 Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 08.00h - 12.00h 14.00 - 20.00h Samstag 09.00h - 12.00h 14.00 - 19.00h Sonntag, Feiertage: 15.00 - 19.00h

ganz geschlossen: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag,

Weihnachtstag, Betttag

Jedes 2. Wochenende im Monat am Samstag ab 18.00 h und am Sonntag durchgehend geschlossen.

Ausnahmen: Sondergenehmigung des Gemeinderates

- §6 Die Benutzer sind verantwortlich, dass die Anlagen in sauberem und aufgeräumtem Zustand verlassen werden.
- §7 Das Rauchen und konsumieren von Alkohol ist auf den Anlagen grundsätzlich verboten. Ausnahmen: Anlässe mit Wirtschaftsbestuhlung.
- §8 Die Verwendung von Audioanlagen bzw. Musikgeräter ist verboten.
- §9 Das benützte Material und die Geräte sind nach Gebrauch am für sie bestimmten Platz zu versorgen.
- §10 Das Velo- und Mofafahren ist auf dem ganzen Skaterareal verboten.
- §11 Beschädigungen an Gebäuden, Anlagen und Mobiliar sind dem Abwart unverzüglich zu melden. Die Reparaturkosten werden den Verursachern bzw. deren gesetzlichen Vertretern belastet.

**340.21** 3

§12 Bei Vereinsanlässen und privatem Benützen ist der Abwart für jegliche Beanspruchung zu entschädigen. In jedem Falle ist das Vorgehen mit dem Abwart frühzeitig abzusprechen.

## <u>Schlussbestimmungen</u>

§13 Zuwiderhandlungen gegen die in diesem Reglement festgelegten Vorschriften und fahrlässige oder absichtliche Beschädigungen der Anlagen werden vom Gemeinderat gebüsst.

Im Wiederholungsfalle kann der Gemeinderat die Fehlbaren von der Benützung der Anlagen ausschliessen.

Streitigkeiten schlichtet und erledigt der Gemeinderat.

§14 Abs. 1: Durch dieses Benützungsreglement werden sämtliche früheren mit ihm in Widerspruch stehenden Beschlüsse, Reglemente oder Verordnungen aufgehoben.

Abs. 2: Dieses Benützungsreglement tritt sofort in Kraft.

Schönenbuch, 24. Oktober 2006

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident: Der Verwalter: sig. M. Oser sig. S. Bucher